

RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2016 LÖHNE**NEUERUNGEN IM LOHNBEREICH****SELBSTKÜNDIGUNG EINES ARBEITNEHMERS NUR MEHR IN ELEKTRONISCHER FORM**

Ab dem 12. März 2016 darf die Selbstkündigung eines Arbeitnehmers nur mehr in elektronischer Form erfolgen. Der Mitarbeiter muß sich dazu auf der Internetseite www.lavoro.gov.it (Bereich ClicLavoro) selbst registrieren oder er ermächtigt dazu einen Vermittler (Patronat, Gewerkschaft usw.). Sollten Sie dazu weitere Informationen benötigen, ersuchen wir Sie, unser Büro zu kontaktieren.

ZWEIJÄHRIGE BEFREIUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR DIE UMWANDLUNG DER Co.Co.Co. VERTRÄGE IN UNBEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE

Für die Umwandlung der sogenannten Co.Co.Co. Verträge in unbefristete Arbeitsverträge ist eine zweijährige Befreiung der Sozialversicherungsverträge vorgesehen.

ABSCHAFFUNG DES UNFALLREGISTERS

Ab dem 24. Dezember 2015 ist die Führung des Unfallregisters nicht mehr notwendig.

ARBEITSUNFALL UND BERUFSSKRANKHEIT – ÄRZTLICHES ZEUGNIS

Ab dem 24. März 2016 besteht für den Arbeitgeber nicht mehr die Verpflichtung, die ärztliche Unfallbescheinigung zu übermitteln. Ab diesem Datum sorgt der Arzt für die elektronische Übermittlung der ärztlichen Unfallbescheinigung.

MELDUNG EINES ARBEITSUNFALLS AN DIE SICHERHEITSBEHÖRDEN

Ebenfalls besteht ab dem 24. März 2016 für den Arbeitgeber nicht mehr die Verpflichtung, im Falle eines Arbeitsunfalls diesen an die Sicherheitsbehörde zu melden. Bei Arbeitsunfällen mit 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit oder bei Todesfällen erfolgt die Bereitstellung der Daten an die Kontrollorgane durch das Unfallversicherungsinstitut INAIL.

ARBEITSSICHERHEITSKURSE VOR EINSTELLUNG DER/DES MITARBEITER/S

Das Arbeitsministerium hat festgelegt, daß vor Beginn eines Arbeitsverhältnisses ein interner Arbeitssicherheitskurs abgehalten werden muß. Sollte dies nicht möglich sein, muß der Arbeitssicherheitskurs des neuen Arbeitnehmers gleichzeitig mit dessen Anstellung erfolgen. Auf alle Fälle muß der interne Arbeitssicherheitskurs dann innerhalb 60 Tage ab Datum der Aufnahme abgeschlossen werden. Wir weisen darauf hin, daß bei Beschäftigung von Angestellten für den Betrieb weiterhin die Verpflichtung besteht, offiziell anerkannte Arbeitssicherheitskurse zu besuchen.

HOHE VERWALTUNGSSTRAFEN BEI UNTERLASSENER ODER VERSPÄTETER AUSHÄNDIGUNG DER LOHNSTREIFEN

Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Aushändigung der Lohnstreifen an den/die Bediensteten oder im Falle von unterlassenen oder ungenauen Angaben auf dem Lohnstreifen sind hohe Verwaltungsstrafen vorgesehen. Für eine Standardübertretung sind Verwaltungsstrafen in der Höhe von 150 Euro bis 900 Euro vorgesehen. Bei mehreren Übertretungen, wo mehr als 5

Angestellte oder mehr als sechs Monate betroffen sind, sind Strafen in der Höhe von 600 Euro bis 3.600 Euro vorgesehen. Bei mehr als 10 Angestellten oder mehr als 12 Monaten sind Verwaltungsstrafen von 1.200 Euro bis 7.200 Euro vorgesehen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.



Ab jetzt finden Sie uns auch im Facebook unter **SP Consulting GmbH – Srl**

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Corrado Picchetti'.